

Anzeigepflicht bei jeder Rezepturveränderung?

Wer in Deutschland ein Nahrungsergänzungsmittel in Verkehr bringen will, muss dies der Behörde zuvor anzeigen. Diese (sanktionslose) Verpflichtung ergibt sich aus § 5 Abs.1 der NemV. Die Regelung lautet wie folgt:

„Wer ein Nahrungsergänzungsmittel als Hersteller oder Einführer in den Verkehr bringen will, hat dies spätestens beim ersten Inverkehrbringen dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit unter Vorlage eines Musters des für das Erzeugnis verwendeten Etiketts anzuzeigen.“

Aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich nur, dass die Anzeigepflicht immer dann entsteht, wenn ein Nahrungsergänzungsmittel erstmalig in den Verkehr gebracht wird. Dagegen ist dem Wortlaut der Vorschrift nicht zu entnehmen, dass auch Rezepturänderungen bei Nahrungsergänzungsmitteln, die bereits in Deutschland auf dem Markt sind, von der Anzeigepflicht betroffen sind.

Allerdings scheint von Seiten der Lebensmittelüberwachung zunehmend die Auffassung vertreten zu werden, dass sämtliche Rezepturänderungen, also auch geringfügige Umstellungen, der Anzeigepflicht nach § 5 NemV unterliegen. Dieser Ansatz findet jedoch keine Grundlage im Gesetz. Im Einzelnen:

1. Nach dem Wortlaut des § 5 NemV ist nur bei „erstem Inverkehrbringen“ eine Anzeige vorzunehmen. Hingegen findet sich im Wortlaut kein Hinweis darauf, dass auch nach dem ersten Inverkehrbringen noch Informationen mitzuteilen sind. Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass bei jeder Rezepturveränderung eine Anzeige erfolgen muss, hätte er dies auch im Gesetzestext verankert. Er hätte z.B. die folgende Regelung in den Gesetzestext aufgenommen: „Jede Änderung der Rezeptur (und/oder der Aufmachung) sind der Behörde anzuzeigen“. Dies zeigt schon ein Vergleich mit anderen Gesetzen, die ebenfalls Anzeige-

pflichten beim ersten Inverkehrbringen der entsprechenden Waren vorsehen und ähnliche Regelungen enthalten.

So gibt es z.B. im Kosmetikrecht die Pflicht, vor dem ersten Inverkehrbringen eines kosmetischen Mittels der zuständigen Behörde u.a. dessen Zusammensetzung mitzuteilen. In der entsprechenden Vorschrift (§ 5d Kosmetik-VO) ist dazu ausdrücklich geregelt, dass auch „jede Änderung“ der Zusammensetzung anzuzeigen ist. Auch im Arzneimittelrecht gibt es entsprechende Anzeigepflichten (§§ 20 und 29 AMG), bei denen ausdrücklich auch „jede Änderung“ erfasst ist.

Es liegt fern, dass der Gesetzgeber bei den genannten Vergleichsregelungen die Anzeigepflicht für „jede Änderung“ bewusst aufgenommen hat, dies aber für Nahrungsergänzungsmittel „vergessen“ hat. Der abweichende Wortlaut spricht vielmehr dafür, dass die Vorschrift des § 5 NemV dahingehend auszulegen ist, dass nicht jede Änderung an der Anzeigepflicht umfasst werden sollte.

2. Gegen eine Anzeigepflicht bei Rezepturveränderungen spricht überdies, dass nach § 5 Abs.1 NemV lediglich ein „Muster der Etiketten“ zu übermitteln ist. Rezepturänderungen sind relativ häufig und begründen oftmals nicht die Notwendigkeit der Änderung des Etiketts. Verlangt man, dass auch jegliche Rezepturänderung der Behörde angezeigt wird, so müsste somit nicht nur das Etikett übersandt, sondern auch die genaue Zusammensetzung des Produktes mitgeteilt werden. Auch hierfür findet sich indessen keine Grundlage in § 5 NemV.

3. Überdies verliert ein Nahrungsergänzungsmittel seinen Charakter in aller Regel nicht durch eine (lediglich) geringfügige Rezepturumstellung. Geringfügige Änderungen bezüglich Zutaten und Nährstoffen oder z.B. der Austausch von Zusatzstoffen begründen kein „neues Nahrungsergänzungsmittel“.

Eine Anzeigepflicht bei Rezepturveränderungen ist daher überhaupt nur dann mit dem Wortlaut und dem Zweck des § 5 NemV vereinbar, wenn die Rezepturumstellung derart gravierend ist, dass sich das Produkt danach als ein grundlegend anderes darstellt.

Fazit: Eine Anzeigepflicht gemäß § 5 besteht richtigerweise nur bei gravierenden Rezepturveränderungen. Nur wenn der Produktcharakter geändert wird, kann von einem „erstem Inverkehrbringen“ im Sinne der Regelung ausgegangen werden.



Dr. Carsten Oelrichs

Rechtsanwalt,
ZENK Rechtsanwälte



Imke Memmler

Rechtsanwältin,
ZENK Rechtsanwälte